

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1957

188/J

Anfrage

der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Kontrolle über die Einhaltung der Dienstdauervorschrift A 10 § 10/3
 der Österreichischen Bundesbahnen.

-.-.-.-

Trotz mehrfacher Beschwerden (siehe Eingaben Oskar Baumgartner vom 14.5.1956 und vom 25.2.1957) werden bei den ÖBB seit 1947 die Ruhestunden des Personals im Dienstplan auf die ungünstigste Weise errechnet, indem Bestimmungen der Dienstdauervorschrift A 10 § 10/3 der ÖBB, die nur in Ausnahmsfällen "bei dienstlicher Notwendigkeit" anzuwenden wären, zur Begründung einer Dauereinrichtung dienen sollen. Dadurch entgehen dem Personal Ruhe- und Leistungsstunden.

Entgegen der Zusicherung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, diesen unbefriedigenden Zustand noch im Laufe des Mai 1957 zu bereinigen, ist es bis zum heutigen Tage dabei verblieben.

Damit erscheint die gesetzlich fundierte Kontrollfunktion der Kammer unwirksam. Das Personal der ÖBB ist trotz der Mitgliedschaft zur Kammer der Arbeiter und Angestellten als der gesetzlich berufenen Interessenvertretung einer unsozialen Auslegung der Dienstdauervorschrift schutzlos ausgeliefert, ein Zustand, der letzten Endes auch das Gefahrenmoment des wichtigsten Verkehrsbetriebes zu steigern geeignet erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, Vorsorge zu treffen, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht gerecht wird?

-.-.-.-